



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Doris Fürstin v. Sayn-Wittgenstein (fraktionslos)**  
**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration  
und Gleichstellung**

### **Flüchtlinge in Schleswig-Holstein II**

Laut einem Bericht der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung vom 16.11.2021 sind im Oktober 1.085 Flüchtlinge nach Schleswig-Holstein gekommen, wovon laut Einschätzung des Kieler Innenministeriums „in der Regel knapp 40 Prozent“ in Schleswig-Holstein blieben (vgl. <https://www.shz.de/regionales/schleswig-holstein/Fluechtlingenzahlen-in-SH-steigen-sprunghaft-an-Unterkuenfte-am-Limit-id34352492.html>).

1. Plant die Landesregierung angesichts dieser Situation die Eröffnung weiterer Aufnahmeeinrichtungen?

Antwort:  
Nein.

2. Werden die aus Weißrußland illegal Eingereisten wieder abgeschoben oder werden sie ein dauerhaftes Bleiberecht erhalten?

Antwort:  
Ob die aus Weißrussland illegal Eingereisten eine Bleibeperspektive haben, hängt von zahlreichen Faktoren ab (z.B. Herkunftsland, Schutzbedürftigkeit) und lässt sich dementsprechend nicht pauschal beantworten. Es bedarf jeweils einer Prüfung des konkreten Einzelfalls und Sachverhalts.

Insbesondere steht derzeit eine Aufnahmeregelung über § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für Ausländerinnen und Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen, die eine Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Benehmen mit den obersten Landesbehörden voraussetzen würde, nicht zu erwarten. Ebenso hat Schleswig-Holstein keine Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an die aus dem Grenzbereich aufgenommenen Personen erlassen.

3. Unternimmt die Landesregierung Schritte, um illegale Einreisen zu unterbinden?

Antwort:

Der grenzpolizeiliche Aufgabenvollzug obliegt gemäß § 2 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) der Bundespolizei, eine dahingehende Zuständigkeit der Landespolizei besteht nicht. Insoweit obliegt die Verhinderung einer irregulären Einreise dem Bund.

- 3.1. Falls ja, welche?

Antwort:

Entfällt.